



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Präambel: Die „Schöne Leistung - Beautiful People Agentur Wilbertz & Wolan GbR“ – nachfolgend Agentur – vermittelt an ihre Auftraggeber Betreuungsdienstleistungen im Messe- und Eventbereich, namentlich selbständig gewerbetreibende Models, Messehostessen/Hosts und Messemoderatoren – nachfolgend Hostessen/Hosts – im Rahmen vertraglicher Einzelvereinbarungen.

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich und finden auf alle – auch künftigen – Verträge zwischen der Agentur und dem Auftraggeber Anwendung. Abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur wirksam, wenn die Agentur diesen vorher schriftlich zugestimmt hat.

1. Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber beauftragt die Agentur, ihm für einen bestimmten Auftrag selbständig gewerbetreibendes Personal für die Betreuung im Messe-, Promotion- und Eventbereich zu vermitteln. Die Agentur erbringt ihre Leistungen auf der Grundlage von Einzelaufträgen, in denen die jeweilig ausgehandelten Auftragskonditionen verbindlich festgelegt werden. Der Auftrag wird bei dem Auftraggeber von den vermittelten Hostessen/Hosts durchgeführt. Die Agentur wählt die Hostessen/Hosts den jeweiligen Anforderungen entsprechend aus und unterrichtet diese über die für die Auftragsdurchführung notwendigen grundsätzlichen Rahmenbedingungen. Eine weitergehende Weisungsbefugnis der Agentur besteht im Rahmen der Auftragsdurchführung nicht.

2. Laufzeit und Kündigung

Die einzelnen Aufträge können von jedem Vertragsteil ordentlich mit einer Frist von drei Tagen zum Ablauf des letzten Tages der Frist gekündigt werden. Der Tag des Zugangs der Kündigung wird bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Das Recht der Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Eine Kündigung vor Einsatzbeginn ist ausdrücklich ausgeschlossen. Jede Kündigung hat zu ihrer Rechtswirksamkeit schriftlich oder in Textform zu erfolgen.

3. Stornierung

Der Auftraggeber ist zu einer Stornierung des Auftrages befugt. Sofern der Auftraggeber einen Auftrag storniert, ist die Agentur berechtigt, unabhängig von dem tatsächlich entstandenen Schaden eine Stornogebühr wie folgt zu erheben: Stornierung bis 14 Tage vor Einsatzbeginn 30 % der Auftragssumme; Stornierung bis 7 Tage vor Einsatzbeginn 60 % der Auftragssumme; Stornierung weniger als 48 Stunden vor Auftragsbeginn 100 % der Auftragssumme. Es bleibt der Agentur unbenommen, anstatt der Stornogebühren den tatsächlich entstandenen Schaden geltend zu machen.

4. Vergütung/Abrechnung

Soweit nicht anders vereinbart, sind 60 % der Auftragssumme spätestens zwei Wochen vor Auftragsbeginn fällig und an die Agentur zu zahlen. Der Restzahlungsbetrag (40 % der Auftragssumme) wird mit Ablauf des letzten Einsatztages fällig. Alle Zahlungen haben ohne Abzüge ausschließlich auf das Konto der Agentur zu erfolgen. Die Hostessen/Hosts sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt. Etwaige Mehrleistungen werden dem Vertragspartner nach Einsatzende gesondert berechnet.

5. Zahlungsverzug/Aufrechnung

Die Agentur ist jederzeit berechtigt, die vereinbarte Leistung zu verweigern, wenn der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät oder wenn Umstände über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers bekannt werden, die die Erfüllung der Forderung nicht gesichert erscheinen lassen. Unbeschadet dessen ist die Agentur berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz geltend zu machen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, wegen Forderungen gegen die Agentur aufzurechnen, es sei denn, diese Forderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

6. Haftung

Für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen sowie für Schäden, die auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen, haftet die Agentur nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei grober Fahrlässigkeit ist der Schadenersatz jedoch nur auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Das Vorstehende gilt entsprechend für Schäden, die von Hostessen/Hosts oder Erfüllungsgehilfen der Agentur verursacht werden. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss und sonstige Pflichtverletzungen.

7. Abwerbungsverbot

Der Auftraggeber verpflichtet sich, mit den Hostessen/Hosts nur auf der Grundlage eines zwischen ihm und der Agentur geschlossenen Vertrages zusammenzuarbeiten, es sei denn, dass die Hostessen/Hosts ihm von einem anderen Unternehmen vermittelt werden. Der Auftraggeber wird mit den Hostessen/Hosts keine eigenen Auftragsverhältnisse begründen; insbesondere wird er sich nicht der ihm im Rahmen der Auftragsdurchführung bekannt gewordenen persönlichen Daten der Hostessen/Hosts bedienen.

Das Abwerbungsverbot wirkt für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung des Auftrages fort. Im Falle eines Verstoßes gegen das Abwerbungsverbot ist die Agentur berechtigt, von dem Vertragspartner eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 € unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhanges sowie Unterlassung zu fordern. Etwaige Schadenersatzansprüche der Agentur bleiben hiervon unberührt.

8. Dokumentation/Nutzungsrechte

Die Agentur ist berechtigt, jeden Auftrag zu dokumentieren und die Dokumentationen, insbesondere Bild- und Filmmaterial, für eigene Präsentations- und Werbezwecke uneingeschränkt und unentgeltlich zu nutzen. Dazu werden seitens des Auftraggebers, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, die Nutzungsrechte an den Aufnahmen ausschließlich der Agentur unwiderruflich zum Zwecke einer uneingeschränkten, zeitlich und örtlich unbegrenzten Veröffentlichung sowie für den Vertrieb für Werbezwecke jeglicher Art übertragen.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Vertrag ist Köln.

10. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine das Schriftformerfordernis aufhebende oder ändernde Vereinbarung. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Vertragsabreden gleichwohl wirksam. Soweit eine oder mehrere Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei einer Regelungslücke entsprechend.